



1. April 2026

## **Teilrevision Bau- und Zonenordnung Änderung der Bauordnung**

**1 Änderung: Art. 4b bis 4h**

**2 Aufhebung: Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a**

---

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. .... vom .....

Im Namen des Gemeinderats  
die Präsidentin / der Präsident: .....

die Sekretärin / der Sekretär: .....

---

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. .... vom .....

Für die Baudirektion: .....

---

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. .... vom ..... auf den .....

---



## Bauordnung der Stadt Zürich

### Bau- und Zonenordnung

Änderung der Bauordnung betreffend «Baumerhalt»  
vom ...

Art. 2 Abs. 2 lit. j wird aufgehoben.

Art. 4b <sup>1</sup> Bei Bäumen mit einem Stammumfang von 100 cm oder mehr gilt eine Erhaltungs- und Bewilligungspflicht.

Baumerhalt  
a. Einzelbäume

<sup>2</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. das Fällen eines Baums;
- b. Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, wenn sie:
  1. zu einer Fällung führen, oder
  2. sich wie eine Fällung auswirken.

Art. 4c Bei mehrstämmigen Bäumen gilt eine Erhaltungs- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 4b, wenn der Umfang:

b. mehrstämmige Bäume

- a. mindestens eines Stamms mehr als 80 cm beträgt; oder
- b. der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt.

Art. 4d Der Stammumfang wird jeweils 100 cm über dem gewachsenen Boden gemessen.

c. Messhöhe Stammumfang

Art. 4e Die Bewilligung wird bei einem überwiegenden Interesse erteilt, insbesondere wenn ein Baum:

d. Bewilligungserteilung

- a. die physiologische Altersgrenze gemäss Art und Standort erreicht hat;
- b. wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes entfernt werden muss;
- c. die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet; oder
- d. die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Art. 4f <sup>1</sup> Eine übermässige Erschwernis liegt vor, wenn wegen des Baumerhalts von der zulässigen Ausnützung:

e. übermässige Erschwernis

- a. 10 Prozent oder mehr verloren gehen und eine Projektvariante mit einem geringeren Ausnutzungsverlust nicht möglich ist;
- b. weniger als 10 Prozent verloren gehen und die Bedeutung des zu erhaltenden Baums das Interesse an der ordentlichen Grundstücksnutzung nicht überwiegt.

<sup>2</sup> Die Bedeutung beurteilt sich nach dem Entwicklungspotenzial und dem Wert des Baums insbesondere für:

- a. das Siedlungsbild;
- b. den ökologischen Ausgleich;
- c. die Hitzeminderung.

f. Ersatzpflanzungspflicht und -fällung

Art. 4g <sup>1</sup> Bäume mit Erhaltungspflicht müssen durch eine angemessene Bepflanzung an einem geeigneten Ort ersetzt werden (Ersatzpflanzung) bei:

- a. einer Fällung;
- b. einem natürlichen Abgang, sofern sinngemäss keine Gründe gemäss Art. 4e lit. b, c oder d entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Fällung einer Ersatzpflanzung erfordert unabhängig von deren Stammumfang eine Bewilligung.

g. waldähnlich bestockte Flächen

Art. 4h Bäume auf waldähnlich bestockten Flächen dürfen ohne Bewilligung und ohne Nachweis einer Ersatzpflanzung gefällt werden, wenn die Flächen:

- a. von der amtlichen Vermessung erfasst und als übrige bestockte Flächen bezeichnet werden;
- b. nach forstlichen Pflegegrundsätzen durch Fachpersonen bewirtschaftet werden; und
- c. nicht wesentlich verändert werden.

Art. 11a wird aufgehoben.